

Allgemeine Geschäftsbedingungen der fullflex service GmbH

§ 1 Präambel

(1) Der Lieferant (Leistungserbringer i. S. d. AÜG) hat mit einem Unternehmen als Endkunden (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt), einen Rahmen-Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zur Überlassung von Zeitarbeitnehmer abgeschlossen. Es gibt darüber hinaus einen Master Vendor.

(2) Es ist ausdrücklicher Wunsch des Auftraggebers, dass sämtliche vom Master Vendor sowie den Lieferanten erbrachten Arbeitnehmerüberlassungsleistungen einheitlich zusammen in einer Rechnung gegenüber dem Auftraggeber fakturiert werden.

(3) Diese Fakturierungen sollen in einem einheitlichen und gesonderten Abrechnungspapier (nachfolgend „Sammelrechnung“) erfolgen, dem als Anlage Rechnungskopien des leistenden Lieferanten beigelegt werden.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der Lieferant überträgt der FULLFLEX SERVICE GMBH Rechnungserstellungs-, Einzugs- und Mahnsachbearbeitungsleistungen über von ihm an den Auftraggeber erbrachte Arbeitnehmerüberlassungsleistungen im nachfolgend geregelten Umfang.

(2) Der Lieferant gestattet es der FULLFLEX SERVICE GMBH, den Geldeinzug und nötigenfalls auch das außergerichtliche Mahnverfahren durchzuführen und insbesondere Gelder in Empfang zu nehmen.

(3) Die konkrete Leistungsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber ist in entsprechenden Einzel- und/oder Rahmenarbeitnehmerüberlassungsverträgen geregelt. In Bezug auf die in den vorgenannten Verträgen möglicherweise getroffenen Vereinbarungen über Zahlungsziele und Fälligkeitstermine sind diese im Verhältnis zu diesem Abrechnungsvertrag nachrangig, soweit dies nicht zu Ungunsten des Auftraggebers ist.

(4) Eine Überlassung von Zeitarbeitnehmern der Lieferanten nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz an den Master Vendor und/oder der FULLFLEX SERVICE GMBH ist weder Ziel noch Gegenstand der AGB und wird daher ausdrücklich ausgeschlossen.

(5) Die Parteien sind sich darüber einig, dass durch keine im Zusammenhang mit diesem Vertrag getroffene Regelung, Rechte und Pflichten nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die Arbeitgeberstellung des Master

Vendors und/oder Lieferanten weder berührt werden sollen.

§ 3 Rechte und Pflichten der FULLFLEX SERVICE GMBH

(1) Die FULLFLEX SERVICE GMBH verpflichtet sich, im Namen und für Rechnung des Lieferanten Arbeitnehmerüberlassungsleistungen in Rechnung zu stellen, die aufgrund der unter § 1 Abs. 3 beschriebenen Leistungsbeziehung vom Lieferanten an den Auftraggeber erbracht und gegenüber der FULLFLEX SERVICE GMBH mittels Leistungsnachweisen angezeigt werden.

(2) Die Fakturierung gegenüber dem Auftraggeber erfolgt mittels einer Sammelrechnung. In der inhaltlichen und optischen Gestaltung ist die FULLFLEX SERVICE GMBH frei, allerdings sind die jeweils anwendbaren zivil-, öffentlich- und steuerrechtlichen Vorschriften (insbesondere §§ 14, 14a UStG) einzuhalten.

(3) Grundlage für die Erstellung der Sammelrechnung sind – neben den in 3.2 gesetzlichen Vorschriften – ausschließlich die durch die Lieferanten zur Verfügung gestellten Leistungsnachweise.

(4) Die FULLFLEX SERVICE GMBH erklärt, zur Durchführung der Abrechnungen mit dem Auftraggeber ein Abrechnungskonto bei einer deutschen Bank oder Sparkasse eingerichtet zu haben, welches auf der jeweiligen Sammelrechnung für den Auftraggeber als ausschließliches Zahlungskonto angegeben wird. Das Abrechnungskonto ist ausschließlich zur Aufnahme von gebundenen Fremdgeldern des Auftraggebers bestimmt. Eingehende Gelder stehen ausschließlich dem Lieferanten zu. Der Lieferant erteilt der FULLFLEX SERVICE GMBH eine Geldempfangsvollmacht und erklärt, dass schuldbefreiende Zahlungen des Auftraggebers ausschließlich auf das in der Vollmacht näher bezeichnete Konto zu leisten sind. Die FULLFLEX SERVICE GMBH erklärt, das betreffende Konto nicht zu eigenen Zwecken zu nutzen.

(5) Die FULLFLEX SERVICE GMBH ist zur Korrektur einer Sammelrechnung nur verpflichtet, wenn fehlerhafte Leistungsnachweise durch den Lieferanten übermittelt wurden und sich hieraus ein Differenzbetrag ergibt. Zur Geltendmachung etwaiger Korrekturbeträge ist der Lieferant verpflichtet.

Hierfür ist ein Korrekturbeleg in Textform, aus welchem sich der Korrekturbetrag ergibt, und ein berechtigten Leistungsnachweis vorzulegen. Dafür gilt eine Frist von zwei Monaten nach Erstellung der von der Korrektur betroffenen Sammelrechnung. Für den Fristbeginn ist das Datum der von der Korrektur betroffenen Sammelrechnung maßgeblich. Wird innerhalb der vorstehenden Frist kein Korrekturbeleg nebst berechtigtem Leistungsnachweis vorgelegt, sind die Ansprüche des Lieferanten diesbezüglich ausgeschlossen. Soweit Rechenkorrekturen erforderlich sind, werden diese im jeweils nächst möglichen Abrechnungsmonat berücksichtigt. Eine Berücksichtigung im betroffenen Leistungsmonat ist nicht möglich.

§ 4 Rechte und Pflichten des Lieferanten

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, der FULLFLEX SERVICE GMBH alle für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erstellung einer Sammelrechnung erforderlichen Informationen und Unterlagen in Form eines Leistungsnachweises vorzulegen. Die form- und fristgerechte Übermittlung eines Leistungsnachweises ist zwingende Voraussetzung für die Auskehrung des vom Auftraggeber für den Lieferanten gezahlten Rechnungsbetrages.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber im Zusammenhang mit den Arbeitnehmerüberlassungsleistungen vertraglich zu verpflichten, sämtliche Zahlungen auf durch die FULLFLEX SERVICE GMBH abgerechnete Arbeitnehmerüberlassungsleistungen ausschließlich auf das in der Sammelrechnung entsprechend angegebene Konto vorzunehmen. Ferner ist der Auftraggeber zu verpflichten, sämtliche Zahlungen sowie Abzüge jeglicher Art auf durch die FULLFLEX SERVICE GMBH abgerechnete Arbeitnehmerüberlassungsleistungen in geeigneter Weise, mindestens jedoch auf einem Zahlungsbeleg mit einem Verwendungszweck so zu bezeichnen, dass ohne weitere Aufklärungsmaßnahmen eine korrekte Zuordnung von Zahlungen sowie Abzügen auf Einzelpositionen der Sammelrechnungen (nach Rechnungsnummer und Höhe) vorgenommen werden kann.

(3) Von FULLFLEX SERVICE GMBH nicht aufzuklärende Einwendungen, die auf einer Verletzung der Regelung in §4 Abs. 2 beruhen, gehen vollständig zu Lasten des Lieferanten.

§ 5 Inkasso und Mahnsachbearbeitung

(1) Die FULLFLEX SERVICE GMBH ist berechtigt und verpflichtet, Zahlungen des Auftraggebers aufgrund der jeweiligen Sammelrechnung in Empfang zu nehmen (Inkasso), zu verwahren und bei Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen (Vorliegen eines form- und fristgerechten sowie inhaltlich ordnungsgemäßen Leistungsnachweises) innerhalb von 3 (drei) Bankarbeitstagen nach

Zahlungseingang an den Lieferanten weiterzuleiten.

(2) Die FULLFLEX SERVICE GMBH wird die Zahlungsfristen und -eingänge im Zusammenhang mit den jeweiligen Sammelrechnungen regelmäßig überwachen.

(3) Die FULLFLEX SERVICE GMBH verpflichtet sich, durch den Auftraggeber nicht ausgeglichene Forderungen des Lieferanten, die Gegenstand der jeweiligen Sammelrechnung sind, 10 Arbeitstage nach Fälligkeit schriftlich anzumahnen. Für den Fall, dass die FULLFLEX SERVICE GMBH neben dieser Mahnung weitere Mahnungen im Namen des Lieferanten vornehmen soll, bedarf dies einer gesonderten Absprache der Vertragsparteien. Die FULLFLEX SERVICE GMBH hat die Mahnung ordnungsgemäß in geeigneter Weise durchzuführen und dem Lieferanten auf Anfrage Aufstellungen über Abrechnungen und Mahnsachstand zu überlassen.

(4) Soweit die durch die FULLFLEX SERVICE GMBH versandten Mahnschreiben erfolglos bleiben, hat die FULLFLEX SERVICE GMBH den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und die für die weitere Anspruchsverfolgung erforderlichen Unterlagen (insbesondere entsprechende Auszüge der Sammelrechnungen in Kopie, Mahnschreiben, Zahlungsaufforderungen, etc.) dem Lieferanten in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen, soweit FULLFLEX SERVICE GMBH nicht selbst mit der weiteren Anspruchsverfolgung beauftragt wird.

§ 6 Verzug

(1) Für den Fall, dass die Zahlung der jeweiligen Sammelrechnung durch den Auftraggeber in der Höhe abweichend von der gestellten Sammelrechnung erfolgt, und dies auf Gründen beruht, die der Auftraggeber zu vertreten hat, ist die FULLFLEX SERVICE GMBH berechtigt, eine Weiterleitung der Zahlung an den Lieferanten erst nach abgeschlossener Klärung der Gründe der Abweichung mit dem Auftraggeber vorzunehmen.

Eine Ersatzpflicht der FULLFLEX SERVICE GMBH aufgrund einer nicht fristgerechten Zahlung an den Lieferanten ist hierbei ausgeschlossen. Etwaige hieraus resultierende Ansprüche hat der Lieferant unmittelbar gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

(2) Für den Fall, dass die Auskehrung des dem Lieferanten zustehenden Rechnungsbetrages aufgrund fehlender Zahlungszuordnung nicht möglich ist, oder sich aus Gründen verzögert, die der Lieferant zu vertreten hat, ist die FULLFLEX SERVICE GMBH berechtigt, eine Weiterleitung der Zahlung an den Lieferanten erst nach abgeschlossener Zahlungszuordnung bzw. bei Vorlage eines den Bestimmungen dieses Vertrages entsprechenden -den Leistungsnachweises vorzunehmen. Eine Ersatzpflicht der FULLFLEX SERVICE GMBH aufgrund einer nicht fristgerechten Zahlung an den Lieferanten ist hierbei ausgeschlossen, dies gilt insbesondere für die Geltendmachung von Verzugschäden.

(3) Für den Fall, dass sich die Auskehrung aus Gründen verzögert, die von der FULLFLEX SERVICE GMBH vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten sind, ist der auszugehende Rechnungsbetrag gemäß den jeweils gesetzlich geltenden Bestimmungen zu verzinsen. Diese Zinsen sind dem Lieferanten zusammen mit der Zahlung auszukehren.

§ 7 Rechnungsstellung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, den Leistungsnachweis bis spätestens zum 5. Arbeitstag nach Ablauf des abzurechnenden Leistungszeit-raumes an den Master Vendor zu übermitteln. Die Übermittlung hat in Textform, ggf. über das FULLFLEX SERVICE GMBH Abrechnungsportal zu erfolgen.

(2) Die FULLFLEX SERVICE GMBH hat die Sammelrechnung innerhalb bis zum 8. Arbeitstag nach Ablauf des abzurechnenden Leistungszeitraumes zu über-mitteln. Im Falle des nicht fristgerechten Zugangs des Leistungsnachweises bei der Master-Niederlassung (maßgeblich ist der Posteingangsstempel, bzw. Erfassungsdatum) erfolgt die Fakturierung erst zum nachfolgenden Abrechnungsdatum.

(3) Die Zahlungen aus der Sammelrechnung sind gemäß dem Konditionsblatt für den Endkunden fällig. Unbeschadet dieser Regelung gilt für den Eintritt etwaiger Verzugsfolgen die Regelung gemäß § 6 Abs. 3.

§ 8 Haftung

(1) Die FULLFLEX SERVICE GMBH haftet lediglich im Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Die Haftung ist auf die Deckungssummen des bestehenden Versicherungsschutzes beschränkt.

(2) Etwaige Mängel hat der Lieferant der FULLFLEX SERVICE GMBH unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Werktagen nach Kenntnisnahme mit-zuteilen.

§ 9 Vertragslaufzeit und Kündigung

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen treten mit Unterzeichnung einer Vereinbarung, die die Besonderen Geschäftsbedingungen mit einbeziehen, in Kraft und laufen auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen; ausschlaggebend für die Fristberechnung ist der nachgewiesene Eingang beim Kündigungsadressaten. Unbeschadet der oben genannten Regelungen steht jeder Vertragspartei das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Bestimmungen zu.

§ 10 Vertraulichkeit

Die Parteien vereinbaren, Informationen bzw. Dokumentationen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie den Vertrag selbst Dritten nicht offen zu legen, soweit dies nicht behördlich oder gerichtlich angeordnet wird. Ferner verpflichten sich die Parteien, diese Pflicht zur Vertraulichkeit ihren Mitarbeitern und Kunden aufzuerlegen und hierfür geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung besteht diese Vertraulichkeitsregelung über weitere 3 Kalenderjahre hinaus fort.

§ 11 Datenschutz

(1) Die FULLFLEX SERVICE GMBH ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dieser Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten des Lieferanten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern. Der Lieferant erteilt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.

(2) Sofern in diesem Zusammenhang die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt, werden die FULLFLEX SERVICE GMBH und der Lieferant eine Vereinbarung gem. § 11 Abs. 2 BDSG abschließen.

§ 12 Sonstige Regelungen

(1) Ergibt sich innerhalb der Geschäftsbeziehung, die diese Besonderen Geschäftsbedingungen regeln, die Notwendigkeit für Änderungen und Ergänzungen, werden die Parteien neue Verhandlungen führen. Änderungen und Ergänzungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Diese Besonderen Geschäftsbedingungen bleiben bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Teile in Kraft. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, die die unwirksame Bestimmung durch eine rechtliche wirksame Bestimmung mit möglichst gleichem wirtschaftlichem Inhalt ersetzt bzw. dem Zweck dieser Vereinbarung möglichst nahe kommt.

(3) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Besonderen Geschäftsbedingungen ist der Sitz der FULLFLEX SERVICE GMBH.

§ 13 Vergütung

Die FULLFLEX SERVICE GMBH berechnet nach erbrachter Auskehrung prozentual zum Transfervolumen eine individuell zu vereinbarende Bearbeitungs- und Transaktionsgebühr in Höhe eines %-Satzes zur Transaktionssumme.